



Satzung
des
„Verein
aktiver
Motorsportler e.V.“

errichtet am: Freitag, 25.04.2008

- § 1 Name & Sitz des Vereines**
- § 2 Sinn & Zweck des Vereins**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Beiträge**
- § 7 Organe des Vereins**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Mitgliederversammlung**
- § 10 Auflösung des Vereins**

§ 1 Name & Sitz des Vereines

1. Der Verein wird unter dem Namen

„Verein aktiver Motorsportler“

geführt. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“ geführt. Die Abkürzung lautet „VaM e.V.“

2. Der Sitz des Vereins ist in 27232 Sulingen, Klein Lessen 38.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter der Nummer VR 200257 eingetragen.

§ 2 Sinn & Zweck des Vereins

1. Der Sinn & Zweck des Vereins ist Förderung des Motorsports in allen vertretenen Sparten, unter besonderer Beachtung der Jugendarbeit sowie der Organisation und Durchführung von Verkehrssicherheitstrainings.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht und verwirklicht durch:
 - die Förderung des allgemeinen Interesses am Motorsport, der Motortouristik sowie des Kraftfahrwesens & der Fahrsicherheit;
 - die Wahrnehmung sportlicher Interessen gegenüber Dritten und behördlichen Stellen bzw. Organisationen;
 - der Austausch sportlicher, technischer und touristischer Erfahrungen mit z.B. anderen Verbänden und Organisationen;
 - die Durchführung & Förderung jeglicher Art von Motorsport;
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit sowie von Verkehrssicherheitstrainings;
 - die Organisation und Durchführung von Schulungen für die Aus- & Weiterbildung;
 - die Ausrichtung & Teilnahme von / an sportlichen Wettbewerben sowie
 - alle sonstigen Maßnahmen & Veranstaltungen, die zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Tätigkeit und etwaiges Vermögen des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), §§ 51ff. in der jeweils gültigen Fassung.
3. Er ist ein Verein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der unter § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
Der Vorstand oder die Mitglieder erhalten für die im Verein geleistete Arbeit keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern sie gem. § 2 Nr. 1ff. der Satzung nicht selbst gefördert werden / werden können. Weiterhin erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
5. Es darf / dürfen keine Person(en) durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - Auszubildende, Studenten und Grundwehrdienstleistende;
 - Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Juristische Personen können nur als Fördermitglieder aufgenommen werden.
5. Ehrenmitglieder werden durch den Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ehrenmitgliedschaft wird an einzelne Personen verliehen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung und Umsetzung des Vereinszweckes erworben haben.
6. Der Erwerb der ordentlichen, außerordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
7. Über den schriftlichen Antrag und die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und es besteht auch kein Rechtsanspruch auf Begründung oder Aufnahme in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss sowie Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erklärt werden.
Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Ein Mitglied kann aufgrund nachfolgend aufgeführter Gründe, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
 - wegen Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - wegen Verstoß gegen die Interessen des Vereins;
 - wegen unehrenhaftem Verhalten oder Handlungen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes und durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes erfolgen. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied Rechtsmittel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die i.S.d. § 26 BGB den Vorstand bilden. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet den Haushaltsplan und führt die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vorstandes.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied einberufen.
6. Jedes Vereinsmitglied kann nur ein Vereinsamt ausüben. Vereinsämter sind Ehrenämter.
7. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen des Vereins zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht bei der Mitgliederversammlung und keine Zweckbindung vorliegt. Für die Geschäftsabläufe erstellt der Vorstand eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich bis spätestens zum 30. April statt und wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung einberufen.

4. Falls das Interesse des Vereins es erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
Als Voraussetzung dafür müssen mindestens 10% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Begründung an den Vorstand richten.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für die Wahl des Vorstandes, den Beschluss der Jahresrechnung, Satzungsänderungen sowie für die Entlastung des Vorstandes und die Auflösung des Vereins.
7. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Haushaltsplan vorzulegen.
Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen.
Bei Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend.
Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins ist hierfür gesondert einzuladen. Für eine Auflösung des Vereins ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins bzw. beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation des Vereins. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an folgende Institution:

Verkehrswacht Grafschaft Diepholz oder dessen Rechtsnachfolger.

Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.